



## **Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bücherei (Büchereigebührensatzung)**



Auf Grund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Mindelstetten folgende

### **Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bücherei (Büchereigebührensatzung):**

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Mindelstetten betreibt die Gemeindebücherei als öffentliche Einrichtung, die von jedermann zweckentsprechend im Rahmen der hierfür geltenden Benutzungssatzung genutzt werden kann.
- (2) Die Entleihung von Büchern und anderen Medien ist grundsätzlich entgeltlich, sofern die folgenden Regelungen dieser Satzung nichts anderes bestimmen.

#### **§ 2**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gemeinde Mindelstetten erhebt für die Benutzung der Gemeindebücherei eine jährliche Verwaltungsgebühr.
- (2) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern, CDs, MCs, Zeitschriften und Tonies beträgt unabhängig von der Anzahl der geliehenen Medien
  - a) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 1,00 €,
  - b) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 2,00 €,
  - c) ab dem 18. Lebensjahr 3,00 €,
  - d) für Rentner/Pensionisten 2,00 €,
  - e) für Familien (ein Hausstand) 5,00 €.

#### **§ 3**

#### **Mahn- und Verzugsgebühren, Schadensersatz**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Verzugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Verzugsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine schriftliche Erinnerung oder Mahnung ergangen ist.

**§ 4**  
**Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht im Falle des
- a) § 2 mit der Anmeldung bzw. Verlängerung des Leseausweises,
  - b) § 3 mit dem Überschreiten der Ausleihfrist.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

**§ 5**  
**Gebührensuldnerin/Gebührensuldner**

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wer die Entstehung der Gebühren tatsächlich oder rechtlich zu vertreten hat.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Gebührensatzung zur Benutzung der gemeindlichen Bücherei (Büchereigebührensatzung) der Gemeinde Mindelstetten tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Mindelstetten, den 08.12.2020

GEMEINDE MINDELSTETTEN

gez.  
Paulus  
1. Bürgermeister